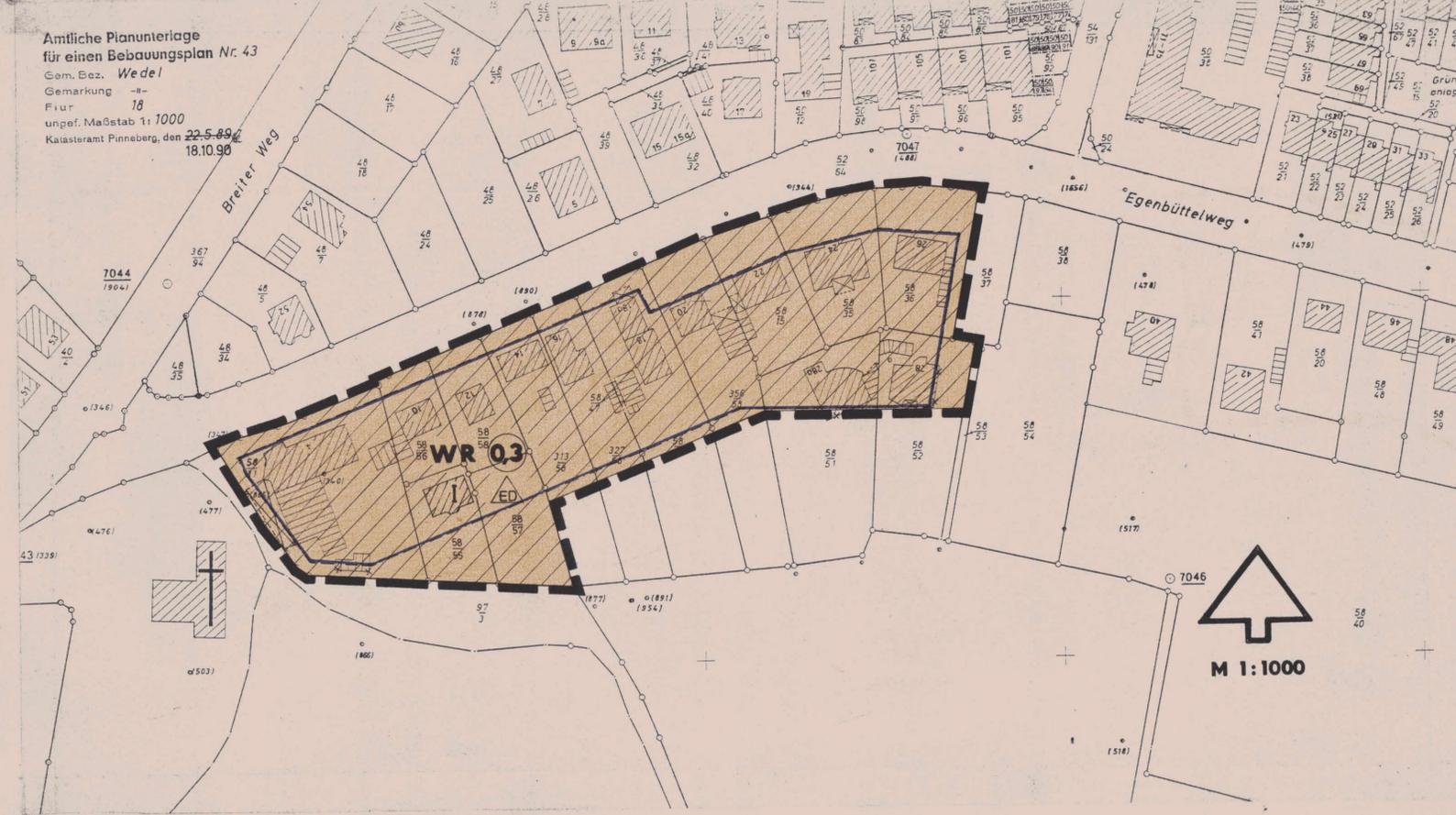


### 3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.43 'EGENBÜTTELKAMP'

AUFGRUND DES §13 I.V.M. §10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 8. DEZ. 1986 (BGBL. I S. 2253) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN RAT VOM 01.02.1990 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.43 'EGENBÜTTELKAMP' BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

#### PLANZEICHNUNG (TEIL A)



**TEXT (TEIL B)** ES GILT DIE BauNVO '77.

ÄNDERUNG DES PUNKTES 1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 IM REINEM WOHNGEBIET SIND SCHUPPEN SOWIE EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN FÜR DIE TIERHALTUNG ABWEICHEND VON § 14 (1) BauNVO NICHT ZULÄSSIG.

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 06.06.1989 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 18.10.1990 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

DER RAT HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 01.02.1990 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WÜRDE AM 01.02.1990 VOM RAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DES RATES VOM 01.02.1990 GEBILLIGT.

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB AM 27.2.1991 DEM INNENMINISTER ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT ERLASS VOM 31.5.1991/3.7.1996 AZ. IV 810 a-512.113-56.50(3) ERKLÄRT, DASS KEINE RECHTSVERSTÖSSE GELTEND GEMACHT/DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOHEN WORDEN SIND.

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 30.9.1996 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 Abs. 2 BauGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 1.10.1996 IN KRAFT GETRETEN.

#### FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB)

**WR** REINES WOHNGEBIET (§ 3 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB)

**0,3** GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 20 BauNVO)

**I** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (§ 18 BauNVO)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 (1) 2 BauGB)

**ED** NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG (§ 22 (2) BauNVO)

**—** BAUGRENZE (§ 23 BauNVO)

#### SONSTIGE FESTSETZUNGEN

**▬** GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES

#### DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

**○** VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

**▨** VORHANDENE GEBÄUDE

**▨** KÜNFTIG ENTFALLENDE GEBÄUDE

### 3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES B.-PLANES NR. 43 'EGENBÜTTELKAMP'

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 4. Dez. 1990  
DER BÜRGERMEISTER

PINNEBERG, DEN 28. NOV. 1990  
KATASTERAMT

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 4. Dez. 1990  
DER BÜRGERMEISTER

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 4. Dez. 1990  
DER BÜRGERMEISTER

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 23.9.1996  
DER BÜRGERMEISTER

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 24. 9.1996  
DER BÜRGERMEISTER

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 1.10.1996  
DER BÜRGERMEISTER

